


⁸
Vorlage Nr.: 2014/185

05.12.2014

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Bildung	FBL D	02.02.2015	7
Kreisausschuss	FBL D	17.02.2015	17
Kreistag	FBL D	23.02.2015	20

Errichtung eines neuen Bildungsganges am Berufskolleg Ostvest in Datteln
Beschlussvorschlag:

Zum 01.08.2015 wird der Bildungsgang „Fachoberschule, Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, Klassen 11 und 12 S“ am Berufskolleg Ostvest in Datteln errichtet.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Berufskollegs entwickeln sich in ihren Bildungsgangstrukturen entsprechend ihrer Schulprofile weiter und erarbeiten bedarfsorientiert und anlassbezogen konkrete Errichtungsvorhaben.

Dieser Bildungsgang vermittelt berufliche Kenntnisse und ermöglicht den Erwerb der vollen Fachhochschulreife nach nur zwei Jahren. Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung gibt es in der Emscher-Lippe-Region keinen weiteren Standort, der dieses Angebot vorhält. Dabei handelt es sich um eine Kombination aus Teilzeit- und Vollzeitbildungsgang. Im ersten Jahr absolvieren die Schülerinnen und Schüler an drei Tagen in der Woche ein fachbezogenes Praktikum im Bereich Wirtschaft und Verwaltung und besuchen an den anderen zwei Tagen das Berufskolleg Ostvest. Die schulische Ausbildung in der Stufe 12 S erfolgt in Vollzeitform.

Durch das Praktikum im ersten Jahr werden Kontakte zu den Unternehmen geknüpft. Die Schülerinnen und Schüler sammeln Praxiserfahrungen und die Unternehmen lernen potenzielle Auszubildende kennen. Zudem eröffnen sich mit dem Abschluss dieses Bildungsganges auch Chancen, einen der begehrten Ausbildungsplätze in Kombination mit einem dualen Studium zu erhalten.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die technologische Ausstattung sowie ausreichender Schulraum zur Durchführung des Bildungsganges sind vorhanden; eventuelle Ergänzungen der Sachausstattung sind durch die budgetierten Haushaltsmittel zu beschaffen. Das heißt, dass durch den Betrieb dieses Bildungsganges das dem Berufskolleg zur Verfügung gestellte Budget im Ergebnisplan und im Finanzplan nicht erhöht wird.

Der nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW erforderliche Kreistagsbeschluss bedarf noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.